



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Immissionsschutzbehörden
der Stadt- und Landkreise

Kompetenzzentren Windenergie
bei den Regierungspräsidien

Stuttgart 09.05.2018

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 4-4583/29


(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Abteilungen 5 der Regierungspräsidien

ZSV beim RP Tübingen

Kompetenzzentrum Windenergie
bei der LUBW

 Erlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 30.04.2018 zur Beurteilung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe - Anwendung des Gutachtens der FH Aachen „Windenergieanlagen in Flugplatznähe“

Anlagen

Erlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg zur Beurteilung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe vom 30.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den im Betreff genannten Erlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

30
JAHRE

Umweltministerium
UNTERWEG IN BAHNEN ZUKUNFT

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Willy-Brandt-Str. 41 · 70173 Stuttgart
Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de
www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



In dem Erlass wird die Luftfahrtbehörde gebeten, das Gutachten der FH Aachen „Windenergieanlagen in Flugplatznähe“ vom Dezember 2015 bei der Beurteilung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe nicht mehr anzuwenden.

Die Luftfahrtbehörde wird dort außerdem gebeten, Abschriften der Stellungnahmen, die in der Vergangenheit unter Bezug auf das Gutachten der FH Aachen erstellt wurden, den Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien zu übersenden.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bittet die Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien, diese Abschriften der Stellungnahmen mit Hinweis auf den Erlass des Ministeriums für Verkehr vom 30.04.2018 den zuständigen Stellen, insbesondere den betroffenen Trägern der Regional- und Bauleitplanung und den Immissionsschutzbehörden, sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zuzuleiten. Sobald die Abschriften dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorliegen, wird das weitere Vorgehen entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialrat



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
DER AMTSCHEF

Umschlag

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Herrn
Regierungspräsidenten Wolfgang Reimer
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Stuttgart 30. April 2018
Durchwahl +49 711 231-5823
Aktenzeichen Z-8826.10/4
(Bitte bei Antwort angeben!)

 **Beurteilung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe**
Anwendung des Gutachtens der FH Aachen „Windenergieanlagen in Flugplatznähe“

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

im Dezember 2015 wurde von der Fachhochschule Aachen das Gutachten „Windenergieanlagen in Flugplatznähe“ erstellt und in der Folge von den Luftfahrtbehörden in Baden-Württemberg bei Verfahren zur Regional- und Flächennutzungsplanung sowie bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angewendet.

Vor dem Hintergrund der vom Institut für Flugsystemtechnik des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) am 15. April 2016 erstellten Stellungnahme zum Gutachten der FH Aachen und des Urteils des VG Triers vom 11. April 2017 (Az. 1 K 4887/16.TR) soll das Gutachten der FH Aachen aus Dezember 2015 („Windenergieanlagen in Flugplatznähe“) von den Luftfahrtbehörden in Baden-Württemberg in Verfahren zur Regional- und Flächennutzungsplanung sowie bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zukünftig nicht mehr angewendet werden.



Z-8826.10/4*1/2

Bis auf Weiteres bitte ich, bei der Beurteilung von Windkraftanlagen in Flugplatznähe, insbesondere bei Verfahren zur Regional- und Flächennutzungsplanung sowie bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wie bisher die Anforderungen der NfL I 92/13 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 2. Mai 2013 zugrunde zu legen. Für laufende (noch nicht rechtskräftig abgeschlossene) Verfahren sind die Stellungnahmen entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich bereits abgeschlossener Verfahren habe ich die Bitte, dass die Kompetenzzentren Energie bei den Regierungspräsidien Abschriften der Stellungnahmen erhalten, die in den Jahren 2015 bis dato unter Bezug auf das Gutachten der FH Aachen erstellt wurden oder daraus inhaltlich entstammende Forderungen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialdirektor